

**Stadt Meerbusch**

Der Bürgermeister  
Straßen und Kanäle  
5/66.10 De

21. Mai 2010

An die  
Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage**

zu TOP I. 1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.06.2010

**Bürgeranregung gem. § 24 GO vom 15. Dezember 2009 „Verkehrssituation in der Straße „Am Heidbergdamm“ in Lank-Latum“**

TOP I.1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.01.2010

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss den im Rahmen des Antrages vorgebrachten Anregungen nicht zu folgen.

**Begründung:**

Um das Verkehrsgeschehen auf der Straße „Am Heidbergdamm“ und die damit verbundenen Wirkungen dezidiert beurteilen zu können, hat die Verwaltung im März und April 2010 in beiden Fahrrichtungen mit dem verwaltungseigenen „Dialog-Display“ Geschwindigkeits- und Verkehrsmengenmessungen durchgeführt (vgl. Anlage 2).

Es konnte im beobachteten Zeitraum weder eine wesentliche Überschreitung des vorgeschriebenen Geschwindigkeitsniveaus noch eine signifikante, mit dem Ausbauzustand der Straße „Am Heidbergdamm“ als Anliegerstraße unverträgliche, Verkehrsbelastung festgestellt werden. Mit ca. 100 Fahrzeugbewegungen pro Tag und Richtung liegt die Verkehrsbelastung weit unter den für eine Wohnstraße zulässigen Werten der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 2006) von bis zu 400 Kfz pro Stunde bzw. 4000 Kfz pro Tag und Querschnitt.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Wert zu hoch bemessen. Im Bereich von Tempo 30 Zonen sollte die Spitzenverkehrsstärke nicht mehr als 300 Kfz/h betragen, die im vorliegenden Fall deutlich unterschritten wird.

Das Geschwindigkeitsniveau wurde ebenfalls mittels des Dialog-Displays gemessen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird von der Mehrzahl der Verkehrsteilnehmern eingehalten. Die festgestellten Verstöße liegen fast ausschließlich im Verwarnungsgeldbereich (Überschreitung bis max. 20 km/h). Die aufgezeichneten Datensätze wurden der Kreispolizeibehörde von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Aus Sicht der Kreispolizeibehörde besteht hier kein Handlungsbedarf (vgl. Anlage 3).

Insgesamt besteht aus Sicht der Verwaltung somit in Bezug auf die Verkehrsverträglichkeit keine Notwendigkeit für eine bauliche Verkehrsregelung mit dem Ziel, einzelne Verkehre auf diesem Straßenabschnitt durch eine Abbindung auszuschließen. Aufgrund der bereits vorhandenen Einbauten in der Straße ergibt sich die durch die Verwaltung ermittelte sehr geringe Verkehrsbelastung als Indiz für die Funktion der Straße als reine Anliegerstraße, die den Durchgangsverkehr aufgrund Ihrer

baulichen Gestaltung offensichtlich weitgehend ausschließt. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der über die Straße „Am Heidbergdamm“ erschlossenen Grundstücke und der damit induzierten täglichen Fahrten ist dieser Anliegerverkehr die weitgehend vorherrschende Verkehrsbelastung.

Aufgrund der im Folgenden angeführten weiteren Aspekte wird weiterhin eine verkehrsrechtliche oder bauliche Abbindung der Straße „Am Heidbergdamm“ unter Hinweis auf die Entscheidung des Bau- und Umweltausschusses in Bezug auf den ähnlich gelagerten Sachverhalt der Straße „Strümper Berg“ als nicht notwendig angesehen:

Die ermittelten Verkehrszahlen sprechen dafür, dass die von Seiten des Petenten angeführte Problematik offensichtlich nicht besteht und dass der „Über-Eck-Verkehr“ zwischen Nierst und Langst-Kierst offensichtlich weitestgehend über die Nierster Straße bzw. die Kierster Straße abgewickelt wird.

Des Weiteren ist bei der Abwägung der einzelnen Interessen zu berücksichtigen, dass es im Meerbuscher Stadtgebiet diverse weitere gleichgelagerte Fälle gibt, an denen eine Abbindung einzelner Straßen zwar für die konkret betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner im Hinblick auf die persönliche zusätzliche Steigerung des Wohnwertes wünschenswert wäre, diese sich allerdings bei objektiver Betrachtung des gesamten Straßennetzes der Stadt Meerbusch im Hinblick auf eine gewachsene Struktur und vorhandene Verkehrsbeziehungen aber als wenig vorteilhaft für eine sinnvolle Straßenhierarchie und die damit verbundene Netzstruktur des gesamten Straßennetzes herausstellt. Anwohner müssen im vertretbaren und akzeptablen Rahmen gebietsfremde Verkehre hinnehmen. Anhand der durchgeführten Verkehrsüberwachung konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorhandenen Verkehrsbelastungen im Bereich der Straße „Am Heidbergdamm“ durchaus diesen Anforderungen entsprechen.

Eine mit dem von Seiten der Anlieger vorgebrachten Bürgerantrag vergleichbare Reglementierung des Verkehrs existiert im Bereich des Dr.-Franz-Schütz-Platzes auf der Budericher Allee. Diese wurde von Seiten des Bau- und Umweltausschusses im Rahmen der Diskussion Radfahrtsicherheit auf der Dorfstraße bereits aufgrund der Privilegierung einzelner Anwohner kritisch bezüglich des Festhaltens an der vorhandenen Regelung hinterfragt. Aus Sicht der Verwaltung stellt sich der Sachverhalt in diesem Fall ähnlich, wie auch zum Beispiel in Bezug auf die von Seiten der Anlieger der Mittelstraße in Meerbusch- Lank-Latum gewünschte Abbindung zur Uerdinger Straße hin, dar. Des Weiteren sollte bei der Entscheidung über eine Abbindung einer einzelnen Straße oder eines einzelnen Gebietes zum Zwecke des Ausschlusses einzelner Verkehre aus diesem betroffenen Gebiet oder der betroffenen Straße berücksichtigt werden, dass dies nicht in allen Fällen bautechnisch praktikierbar bzw. niemals zweifelsfrei ordnungsbehördlich ahndbar ist.

Letztendlich können nur Gründe der Verkehrssicherheit und ggfs. Ansprüche auf Lärmschutz eine Abbindung nach Ausschöpfung aller bautechnischen und verkehrsrechtlichen Möglichkeiten rechtfertigen. An der beantragten Straße liegen solche Gründe, objektiv betrachtet, jedoch offensichtlich nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine solche Beschilderung auch nur bedingt geeignet, dauerhaft und in Summe zu garantieren, dass nur berechnete Anlieger die betroffene Straße benutzen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die mehrfach im Bau- und Umweltausschuss sowie die erst kürzlich im Ausschuss für Planung, Wirtschaft und Liegenschaften geführte Diskussion und die Stellungnahme der Polizei zu der Problematik der widerrechtlichen LKW-Fahrten auf der Uerdinger Straße, wo ein Durchfahrtsverbot für den LKW-Verkehr mit Zusatz „Anlieger frei“ besteht, verwiesen. Hierbei muss von Seiten der Politik und der Petenten berücksichtigt werden, dass eine solche Regelung nur appellierenden Charakter haben kann, jedoch ein dauerhafter Ausschluss des potentiellen Durchgangsverkehres weder von Seiten der Verwaltung noch von Seiten der Polizei garantiert werden kann und Missachtungen zu erwarten sind. Diese Missachtungen des Durchfahrtsverbotes für Nicht-Anlieger sind in den meisten Fällen nicht direkt nachweisbar und damit durch die Polizei auch unter hohem Personaleinsatz nur sehr schwer zu ahnden.

Des Weiteren wird aufgrund der mittels des Dialog-Displays ermittelten Verkehrsdaten derzeit kein weiterer Handlungsbedarf in Bezug auf den Einbau weiterer verkehrsberuhigender Maßnahmen gesehen. In Bezug auf die Lärmentwicklung erzeugen gerade Schwellen und Fahrbahneinbauten durch die zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsmanöver der Fahrzeuge mehr Straßenverkehrslärm in diesem ohnehin in sehr geringen Maße von Verkehrslärm belasteten Gebiet (im Gegensatz z.B. zu der in unmittelbarer Nähe befindlichen deutlich höher belasteten Nierster Straße).

